

1. Änderung der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Bildung eines Kreissenorenbeirates

Auf der Grundlage des § 92 Absatz 2 und Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V – SenMitwG M-V) vom 26. Juli 2010 und § 14 der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 06.12.2011 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 02.09.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

1. Die Präambel erhält die Überschrift:

„ § 1 Grundsätze des Kreissenorenbeirates“

2. § 1 wird in § 2 umbenannt

3. § 2 wird in § 3 umbenannt

4. § 3 Abs. 5 wird um den Satz 5 ergänzt:

Zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Aufgaben hat der Kreissenorenbeirat das Recht, nach eigenem Ermessen tätig zu werden, die Öffentlichkeit über seine Arbeit zu informieren und Veranstaltungen zu organisieren.

5. § 3 wird in § 4 umbenannt

6. § 4 wird in § 5 umbenannt

7. § 5 Abs. 5 Satz 1 erhält die nachfolgende Fassung:

„Scheidet 1 Vorstandsmitglied vor Ende der Legislaturperiode aus dem Vorstand aus, schlagen die Mitglieder des Kreissenorenbeirates den Nachrücker vor, der in den Vorstand für den Rest der Legislaturperiode kooptiert wird.“

8. § 5 wird in § 6 umbenannt

9. § 6 Abs. 1 wird gestrichen, Abs. 2 wird in Abs. 1 umbenannt, Abs. 3 wird in Abs. 2 umbenannt, und Abs. 4 wird in Abs. 3 umbenannt.

10. § 6 wird in § 7 umbenannt

11. § 7 wird in § 8 umbenannt

12. § 8 Satz 1 wird geändert in:

„Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04.09.2012 in Kraft“.

Satz 2 wird ergänzt:

„Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.10.2013 in Kraft.“

Neubrandenburg, den 09. September 2013

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, den 09. September 2013

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Anlage 2

Vorschlag zur Bestellung von 3 weiteren Mitgliedern zur Ergänzung von derzeit 14 auf 17 Mitglieder

Herr

Ottomar Blum

Kirschenallee 1

17033 Neubrandenburg

Frau

Helena Staerkenberg

Otto-Lilienthal-Str. 17

17036 Neubrandenburg

Herr

Joachim Schmidt

Clara-Zetkin-Str. 21

17033 Neubrandenburg